

Technische Mindestanforderungen für den Netzanschluss

Die Getreidemühle Zwiefalten eG als Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen ist nach § 19 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 17 EnWG festgelegten Bedingungen, für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen, Elektrizitätsverteilnetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden, Verbindungsleitungen und Direktleitungen an die Netze der Getreidemühle Zwiefalten eG technische Mindestanforderungen an deren Auslegung und deren Betrieb festzulegen und zu veröffentlichen

Um die technische Sicherheit der Getreidemühle Zwiefalten eG-Elektrizitätsversorgungsnetze zu wahren, sind Anschlüsse an die Getreidemühle Zwiefalten eG-Elektrizitätsversorgungsnetze nur unter Einhaltung von technischen Mindestanforderungen zulässig. Diese technischen Mindestanforderungen richten sich insbesondere nach folgenden Normen und Regelwerken:

- DIN EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsnetzen“
- DIN VDE 0101 „Starkstromanlagen mit Nennspannungen über 1kV“
- DIN EN 50110 „Betrieb von elektrischen Anlagen“
- DistributionCode 2007
Regeln für den Zugang zu Verteilungsnetzen
- VDE-AR-N 4400 (MeteringCode)
- Technische Mindestanforderung an Messeinrichtungen und Mindestanforderung an Datenumfang und Datenqualität im Verteilnetz der Getreidemühle Zwiefalten eG
- Technische Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen (VDEW)
- Tonfrequenz-Rundsteuerung, Empfehlung zur Vermeidung unzulässiger Rückwirkungen (VDEW)
- VDN-Richtlinie für digitale Schutzsysteme
- EEG-Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz:
Technische Richtlinie Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz - Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz (BDEW)
- Anwendungsregel VDE – AR – N 4105 „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz, Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“
- Technische Anschlussbedingungen (TAB 2007) für den Anschluss an das Niederspannungsnetz
- Einhaltung der VDE – Anwendungsregel

Gesonderte und bilateral im Netzanschlussvertrag vereinbarte Anforderungen an den Netzanschluss, die kundenspezifisch erfolgen können, finden zudem Berücksichtigung.

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, die vorliegenden Mindestanforderungen für den Netzanschluss einzuhalten. Hat der Anschlussnehmer die Anlage ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.

Die Getreidemühle Zwiefalten eG behält sich vor, die Einhaltung der Netzanschluss- und Netznutzungsregeln zu überprüfen. Der Anschlussnehmer ermöglicht den Mitarbeitern der Getreidemühle Zwiefalten eG den Zugang zu seinen Anlagen. Und wirkt auch im Übrigen bei der Überprüfung im erforderlichen Umgang mit.

Die Netzanschluss- und Netznutzungsregeln gelten sowohl für Anschlussnehmer, die ihre technischen Anlagen erstmals an die Getreidemühle Zwiefalten eG-Elektrizitätsversorgungsnetze anschließen, als auch für diejenigen, die ihre bereits angeschlossenen Anlagen ändern. Unter der Änderung einer Anlage werden sämtliche technische Änderungen verstanden, wie z. B. Umbau, Erweiterung, Rück- oder Abbau, die Änderung des elektrischen Klemmenverhaltens sowie die Änderung der Netzanschlusskapazität, des Schutzkonzeptes oder der Sternpunktbehandlung.

Die Getreidemühle Zwiefalten eG ist zu einer Anpassung, Ergänzung oder Aktualisierung der vorstehenden Auflistung berechtigt.